

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.  
Martina König  
Franziskanergasse 3  
97070 Würzburg  
Tel.: 0931-38666742 Fax: 0931-38666741  
E-Mail: martina.koenig@caritas-wuerzburg.de



<b>Für Sie zuständige Zentrale</b>	<b>Unser Mitarbeiter in Ihrer Nähe</b>
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH Klingenbergstraße 4	Markus Kastner Spartaweg 1
32758 Detmold	97084 Würzburg
Telefon: 0 52 31/6 03-1 50 Telefax: 0 52 31/6 03-3 99	Telefon: 09 31/6 60 50 45 Telefax: 09 31/6 60 50 46

## **M e r k b l a t t**

**zur gesetzlichen Unfallversicherung,  
Haftpflicht- und Dienstreise-Fahrzeugversicherung  
für die dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.  
angeschlossenen Kindertageseinrichtungen**

---

Als Versicherungsbetreuer des DiCV Würzburg informieren wir nachstehend über pauschale Versicherungslösungen:

### **I. Unfall-Versicherungsschutz**

Für die betreuten Kinder besteht gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz.

Mögliche Schadenfälle sind der

**Bayerische Landesunfallkasse  
Ungerer Straße 71  
80805 München  
Service-Hotline 089/3 60 93 440**

anzuzeigen. Dort sind auch Informationen über den Versicherungsumfang erhältlich.

## **II. Sammel-Haftpflichtversicherung Nr. 33176116/FK**

**Versicherer: Haftpflichtkasse Darmstadt -**

---

Die **Versicherungssummen** betragen

10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden  
100.000 € für Vermögensschäden

### **Versicherte Einrichtungen/Betriebe/Rechtsträger**

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der im Bereich der Diözese Würzburg von rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Trägern betriebenen Kindergärten, -horte und -tagesstätten, soweit diese nicht in die Trägerschaft des Bischöflichen Ordinariates oder der ihm zuzuordnenden Einrichtungen fallen.

### **Mitversicherte Wagnisse - Auszug aus dem Sammelvertrag -**

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht

- als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Nutznießer, Betriebsführer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teilweise oder ausschließlich an Dritte (auch Betriebsangehörige) vermietet, verpachtet, weitervermietet, weiterverpachtet oder zur Verfügung gestellt werden; nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht der Mieter oder Pächter.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- als früherer Besitzer von Grundstücken und Gebäuden gemäß § 836 Abs. 2 BGB;
- die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser dienstlichen Verrichtung erhoben werden. Soweit es sich um Arbeitsunfälle handelt, wird auf Teil I B Ziff. 15.2 verwiesen;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten auf den versicherten Grundstücken, unabhängig von der Höhe der Baukosten.
- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und Versicherungspflicht unterliegen.

- aus der Haltung und dem Hüten von Tieren im Sinne der §§ 833 und 834 BGB, auch zu therapeutischen Maßnahmen;
- aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Ausgeschlossen bleiben politische Veranstaltungen sowie Rock-/Pop-Konzerte.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Reiseveranstalter gemäß § 651 a - j BGB.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesem Zusammenhang nicht auf Halten, Besitz und Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art.

Der Betrieb von eigenen und geliehenen Hüpfburgen gilt mitversichert.

- aus Schul- und Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren, Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild-, Filmvorführungen und dergleichen.

### **Schäden an überlassenen Sachen**

Eingeschlossen ist - abweichend von und Ziff. 7.6. AHB -

- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden.
- gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an überlassenen beweglichen Sachen - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern - bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € je Schadenereignis.

Für Feuer- und Explosionsschäden sowie Leitungswasserschäden an überlassenen Sachen gemäß b) gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, max. 3 Mio. €.

- über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gemäß Vertrag bzw. Bescheid zu übernehmende Schadenersatzpflicht bis zu 500,00 € je Schadenereignis und max. 1.500 € im Versicherungsjahr.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;
- Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind;

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichert ist.

### **Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 Abs. 1-3 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstehen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 1 Mio. € je Versicherungsjahr begrenzt.

### **Abhandenkommen von Schlüsseln**

Eingeschlossen ist - gemäß Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln bzw. Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, soweit es sich handelt um

- Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel, Transpondern bzw. Codekarten;
- Kosten für die notwendige Auswechslung von z. B. Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz von bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Codekarten festgestellt wurde;

Die Versicherungssumme für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln ist im Rahmen der Versicherungssumme auf 50.000 € begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der vorgenannten Versicherungssumme.

### **Mitversicherte Personen**

Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht

- für die zur Vertretung des Versicherungsnehmers befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer stehen.

Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen (vergl. § 102 VVG). Versicherungsschutz hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht besteht insbesondere für

- alle Organe, gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon abgestellt sind, in dieser Eigenschaft.
- sämtliche übrigen Betriebsangehörigen/Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- sämtliche übrigen Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen und mitarbeitende Betreute/Patienten für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Aufgaben für das versicherte Risiko verursachen;
- in den Betrieb eingegliederte Volontäre, Praktikanten, Leiharbeiter, ABM-Kräfte, 1-Euro-Beschäftigte, Honorarkräfte; Teilnehmende am „Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)“, Teilnehmende am „Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)“, Teilnehmende am „Bundesfreiwilligendienst“, Teilnehmende „Jugendfreiwilligendienst“, Studenten im Praktikum; Austausch- und Pflegepersonal sowie Schüler/-innen anderer Einrichtungsträger, die für den Versicherungsnehmer oder zur Aus-/Fortbildung im versicherten Betrieb tätig werden. Sowie Personen, die gerichtlich festgelegte Sozialstunden ableisten und Jugendliche im Rahmen von erzieherischen Maßnahmen nach dem JGG mit/ohne behördliche Anordnung;
- sonstige mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragte Personen - nicht Reinigungsinstitute - für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Arbeiten erhoben werden;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) handelt.

Das gleiche gilt gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften für solche Personenschäden (Dienstunfälle), die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht durch diesen Vertrag versichert sind; ferner gelten Ansprüche der Teilnehmer und Betriebsangehörigen mitversichert.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen eigenen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der Vereinbarung dieses Vertrages.

### **Ausschlüsse - nicht versicherte Risiken**

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern sind Wagnisse, die durch diesen Vertrag nicht erfasst sind, insbesondere die Haftpflicht

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeugs oder Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs oder Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden (siehe aber Teil I C Ziff. 1.5).

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten wegen Sachschäden, in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden);
- der Betreuten und Mitarbeiter als Privatperson.

**III. Dienstreise-Fahrzeugversicherung Nr. 20 800 169/004**  
**Versicherer: Sparkassen-Versicherung AG**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privateigenen Pkw/Kombi, die von den Mitarbeitern aus Kindergärten, -horten und -tagesstätten im Auftrag und Interesse des Versicherungsnehmers zu Dienstfahrten benutzt werden.

Die Einrichtungen dürfen nicht in die Trägerschaft des Bischöflichen Ordinariates fallen, und müssen rechtlich und wirtschaftlich selbstständig sowie Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes sein.

Es gilt ein Selbstbehalt von 300,00 € in der Fahrzeug-Voll- und 150,00 € in der Fahrzeug-Teil-Versicherung vereinbart.

Schadenfälle sind unverzüglich über den DiCV Würzburg (hier sind auch Schadenanzeigen erhältlich) an die Ecclesia zu melden, da ggf. Sachverständige eingeschaltet werden müssen.

**Meldung von Schadenfällen**

Alle Schadenfälle bitten wir über den Caritasverband Würzburg e. V., Frau König, zu melden. Entsprechende Schadenanzeigen sind dort erhältlich.

Im Haftpflichtbereich ist es notwendig, dass alle Vorfälle, die zu einem möglichen Schadenersatzanspruch Dritter führen können, sofort angezeigt werden. Wir bitten insbesondere, **Schadenersatzansprüche** dem Grunde und der Höhe nach **nicht anzuerkennen**. Dies ist Aufgabe des Versicherers. Sofern im Zusammenhang mit Haftpflichtschäden Strafanzeigen oder Bußgeldbescheide ergehen, ist unsere Münchener Geschäftsstelle ebenfalls zu unterrichten.

Geben Sie bitte Ihre genaue Anschrift in der Schadenanzeige an und lassen Sie diese von einer verantwortlichen Person Ihrer Einrichtung unterschreiben.